

unter Erinnerung an das Wort: „C'est seulement le premier pas, qui coûte“ die Scheu vor gewinnbringenden Nebenzweigen des Buchhandels bekämpft, wie Schreibmaterialienhandel und Inseratenannahme für Fachzeitschriften. — In den zusammenfassenden Regeln für diesen zweiten Teil des „praktischen Sortimenters“ wird aber wiederholt vor dem Bedenklichen: „Non olet“ gewarnt. — Einen Anhang zu diesem Teil bildet die „Buchhändlerische Verkehrsordnung“ vom 26. April 1891.

Die 3. Lieferung behandelt in umsichtiger und zweckmäßiger Weise: „Die Korrespondenz des Sortimenters“. Zunächst werden beachtenswerte allgemeine Regeln für eine ordnungsmäßige Abfassung von Geschäftsbriefen, sowie deren Ordnung und Aufbewahrung aufgestellt. Bei dieser Gelegenheit möchte der Bericht-erstatte statt der auch hier für große Geschäfte empfohlenen alle Brieffschaften grausam durchlöchernden und sozusagen festschmiedenden Shannon- oder ähnlicher Apparate als einfachste und zweckmäßigste Aufbewahrungsart die in einfachen Lexikonostavmappen empfehlen, die ein rascheres Ordnen und leichteres Benutzen der Brieffschaften zuläßt und das Uberschreiben, so gut wie bei jenen Apparaten, unnötig macht, zugleich aber die Vereinerung zusammengehöriger Briefe in besonderen Umschlägen am besten ermöglicht. Probatum est. — Bei den weiter folgenden Probebriefen wird man wieder in medias res geführt. Dem Kaufgesuch einer Buchhandlung folgen, wie immer unter erläuternden Bemerkungen, auf das Angebot einer Buchhandlung weitere Briefe und Unterhandlungen des Suchenden mit dem Verkäufer, auch mit dem künftigen Kommissionär. Es erfolgt dann ein Rundschreiben an die Verleger, dem ein Privat-schreiben an größere Verleger behufs Kontoeröffnung beigelegt wird.

Statt der Neuerung, in einem für das Publikum bestimmten Rundschreiben gleichzeitig auf das neueste (kürzlich erschienene) Werk von Julius Wolff aufmerksam zu machen, möchte doch wohl eher ein kurzes Verzeichnis aller in der Buchhandlung vertretenen Hauptwissenschaften zu empfehlen sein. Mag ein Schriftsteller noch so sehr Mode sein, so ist es doch wohl verdienstlicher, dem Publikum einen kleinen Spiegel der Wissenschaften zc. vorzuhalten, ob es dort vielleicht eine Spur des eigenen Geistes wieder- und Verwandtes sich zusammenfindet. — Geschäftsempfehlungen an Bibliothekare und Schuldirektoren verdienen natürlich Beachtung. — Viele Geschäftsvorfälle können durch kurze Nachrichtenzeitel erledigt werden, wie z. B. Mitteilungen über das Erscheinen neuer Auflagen oder das Angebot antiquarisch gewünschter Bücher. — Die in der Dringlichkeit sich steigende Form der Mahnbrieife läßt natürlich noch vielfältige Aenderungen zu. Glücklich, wenn sie ohne Klage zum Ziele führen! — In dem schriftlichen Verkehr mit dem Kommissionär werden wiederholt „einzuholende Bestellungen“, dann Geldsendungen, Wechselangelegenheiten, auch Preisdifferenzen behandelt und erledigt. — Bei besonders wichtigen Erscheinungen hat man sich über größere Lieferungen mit dem Verleger zu verständigen. — Die briefliche Heranziehung neuer Kunden, womöglich schon vor dem Eintreffen an ihrem neuen Bestimmungsort ist eine alte Geschäftspraxis. Auch ist die Aufforderung zum Besuche des Buchladens unter Umständen statthaft und empfehlenswert. — Den Beschluß der 3. Lieferung machen einige Bewerbungsbriefe der Gehilfen. Außer allgemeinen Bemerkungen über die Gestaltung solcher Briefe werden drei Bewerbungsschreiben um offene Stellen in Sortimentbuchhandlungen mitgeteilt, in denen die wichtigsten bezüglich Punkte Berücksichtigung finden.

Kleine Mitteilungen.

Gesetz, betr. die Abänderung der Gewerbeordnung. — Das Reichsgesetzblatt Nr. 27, ausgegeben zu Berlin am 10. August 1896, veröffentlicht das Gesetz, betr. die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 6. August 1896. Das Gesetz ist im amtlichen Teile der heutigen Nummer d. Bl. abgedruckt.

Gegen unlauteren Wettbewerb. — In der Stadt Hannover hat sich ein Schutzverein zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes gebildet mit dem Zweck, in vorkommenden Fällen an die betreffenden Geschäftsinhaber zunächst eine Verwarnung zu richten und eventuell ein Vorgehen gegen sie einzuleiten.

Die Ankündigung von Geheimmitteln. — Nach einer Mitteilung des Leipziger Tageblatts bereitet eine Anzahl Verleger sächsischer Provinzialblätter ein Gesuch an das königliche Ministerium vor in Sachen der Verordnung vom 29. Mai 1895, betreffend die Ankündigung von Geheimmitteln durch die Presse. Die Petenten ersuchen das königliche Ministerium, die betreffende Verordnung vom 29. Mai 1895 vollständig aufzuheben, hingegen Mittel und Wege zu suchen, daß solche Geheimmittel, die eine Gefahr für das Wohl der Menschheit in sich tragen, innerhalb des Königreichs Sachsen überhaupt nicht mehr zum Verkauf gebracht werden dürfen und daß derartige verbotene Artikel im Verordnungswege bekannt gegeben werden. Es würde dann von selbst auch die An-

kündigung solcher Geheimmittel unterbleiben. Für den Fall, daß das königliche Ministerium die Verordnung vom 29. Mai 1895 aufrecht erhalten will, wird gebeten, Verfügung zu treffen, daß den Zeitungsverlegern ein von einer Centralbehörde, nicht aber von den in ihren betreffenden Anschauungen mannigfaltig abweichenden Bezirksärzten und ärztlichen Bezirksvereinen aufzustellendes und von Zeit zu Zeit zu ergänzendes Verzeichnis solcher „Geheimmittel“, die als bedenklich zu erachten und von der Ankündigung auszuschließen sind, zugänglich gemacht werde, um in den interessierten Kreisen Klarheit und festes Rechtsbewußtsein darüber zu schaffen, was zulässig und was strafbar ist.

Förderung wissenschaftlicher Arbeiten. — Die philosophisch-historische Klasse der Akademie der Wissenschaften zu Berlin hat Herrn Dr. Bruno Gebhardt 600 M bewilligt zu archivalischen Studien behufs Fortführung seines Werkes über Wilhelm von Humboldt, ferner ihrem Mitgliede Geh. Rat Sachau 100 M zur Herstellung einer Kopie der altaramäischen Bauinschrift des Königs Panamu, endlich einen Subventionsbetrag von 2500 M der Verlagsbuchhandlung Joh. Ambrosius Barth in Leipzig für die von Dr. C. Pauli besorgte Ausgabe des etruskischen Inschriftenwerkes.

Von der Berliner Gewerbe-Ausstellung. — Das Amtsgericht Berlin II hat infolge der Beschwerde des Rechtsanwalts Sachs als des Vertreters des Arbeitsausschusses der Berliner Gewerbeausstellung seine vor kurzer Zeit erlassene einstweilige Verfügung, wonach das Photographieren in der Ausstellung freigegeben wurde, wieder aufgehoben, so daß es nun bei den ursprünglichen Bestimmungen des Arbeitsausschusses verbleibt und das Recht, photographische Aufnahmen in dem Gelände der Ausstellung zu machen, ausschließlich einer privilegierten Firma zusteht.

Internationale Ausstellung für Amateur-Photographie. — Am 3. September wird in Berlin die unter dem Protektorat der Kaiserin und Königin Friedrich stehende „Internationale Ausstellung für Amateur-Photographie“ eröffnet werden. Sie findet im neuen Reichstagsgebäude statt. Das Bureau befindet sich im Zimmer 21, wo die Herren des Ausschusses jederzeit bereit sein werden, Auskunft zu erteilen.

Lohnbewegung der Buchbindergehilfen. — In Zeitungsmitteilungen wird bestätigt, daß die Buchbinder Deutschlands und deren verwandte Berufsgenossen beabsichtigen, diesen Herbst in eine Lohnbewegung einzutreten. Wie verlautet, bringt der Centralvorstand des Verbandes, der die Bewegung leitet, folgende Vorschläge zur allgemeinen Kenntnis der interessierten Kreise: 1) In allen Orten, wo längere als zehnstündige Arbeitszeit besteht, soll die neunstündige, bezw. mit Pausen an Vor- und Nachmittagen die neuneinhalbstündige Arbeitszeit festgelegt werden. 2) Der Arbeitslohn ist so zu regeln, daß bei einer Verkürzung der Arbeitszeit eine Verringerung des derzeitigen Lohnes nicht stattfindet. 3) Beseitigung der Ueberzeitarbeit bezw. 25% Lohnzuschlag, wo diese nicht zu umgehen ist. 4) Bezahlung der gesetzlich angeordneten, in die Woche fallenden Feiertage und die Festlegung eines Minimallohnes, wo es die örtlichen Verhältnisse bedingen. Insbesondere soll auch ein Augenmerk auf die sanitären Einrichtungen in den Werkstätten gerichtet werden.

Gute Handschrift. — Sehr erfreulicherweise beginnen die maßgebenden Stellen im deutschen Schulwesen neuerdings ihr Augenmerk auf eine gute Handschrift der Schüler zu richten. Der preussische Unterrichtsminister betont in einer Verfügung an die Provinzialschulkollegien die Wichtigkeit einer guten, leserlichen Handschrift für das praktische Leben. Die Lehrer der höheren Schulen sollen keinen Aufsatz und keine Reinschrift einer Arbeit von den Schülern annehmen, in denen Flüchtigkeit oder Unordentlichkeit, sowie schlechte Lesbarkeit der Schrift zu Tage tritt.

Lesehalle. — In Düsseldorf wurde am 9. d. M. die erste öffentliche, für jedermann eintrittsfreie Lesehalle, die der dortige Bildungsverein errichtet hat, feierlich eröffnet. Ein Mitbürger hatte 15000 Mark dazu geschenkt. Dr. von den Steinen hielt die mit lebhaftem Beifall aufgenommene Eröffnungsrede.

Umkehrung der Erzählung in Romanen. — Eine eigenartige literarische Bewegung macht sich, wie die Allg. Ztg. schreibt, augenblicklich in England bemerkbar. Man beginnt, die Romane von hinten zu lesen, das heißt, mit dem Ende anzufangen und beim Anfang aufzuhören. Die Wirkung auf den Leser soll höchst seltsam sein. Jedenfalls ist es leichter, die Lösung einer Handlung im Anfang eines Romans zu erraten, als zu ahnen, wie die Personen in die Lage gekommen sind, in der sie sich am Ende einer Geschichte befinden. Diese Methode, die Lektüre eines dickleibigen Romans zu bewältigen, ist übrigens keineswegs neu und hat auch